

191 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP**1979 12 03**

Regierungsvorlage

VERTRAG**zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Gegenseitigkeit in Amtshaftungssachen**

Die Republik Österreich und die Schweizerische Eidgenossenschaft, vom Wunsch geleitet, Fragen der Amtshaftung in den beiderseitigen Beziehungen zu regeln, haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

Angehörige des einen Vertragsstaates können nach den im anderen Vertragsstaat geltenden Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Amtshaftung unter den gleichen Bedingungen Ansprüche geltend machen wie die Angehörigen des anderen Vertragsstaates.

Artikel 2

- (1) Angehörige der Vertragsstaaten sind
- a) österreichische Staatsbürger und schweizerische Staatsangehörige,
 - b) juristische Personen und andere parteifähige Gebilde, die ihren tatsächlichen und, wenn ein solcher bestimmt ist, ihren satzungsmäßigen Sitz in einem Vertragsstaat oder in beiden Vertragsstaaten haben oder, wenn ein Sitz nicht besteht, dort gelegen sind.
- (2) Die Regierungen der Vertragsstaaten können diesen Vertrag durch Vereinbarung auf Staatenlose ausdehnen, die ihren gewöhnlichen

Aufenthalt in einem der beiden Vertragsstaaten haben.

Artikel 3

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Bern ausgetauscht.

(2) Dieser Vertrag tritt am ersten Tag des dritten Monats in Kraft, der auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgt. Er findet Anwendung, wenn das schädigende Verhalten nach dem Inkrafttreten des Vertrages stattgefunden hat.

Artikel 4

(1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann jederzeit schriftlich auf diplomatischem Weg gekündigt werden. Die Kündigung wird ein Jahr nach dem Zeitpunkt wirksam, zu dem sie dem anderen Staat notifiziert wurde.

(2) Tritt der Vertrag infolge Kündigung außer Kraft, so gelten seine Bestimmungen für die Fälle weiter, in denen das schädigende Verhalten vor Außerkrafttreten des Vertrages stattgefunden hat.

Geschehen zu Wien, am 23. Mai 1979, in zwei Urschriften.

Für die Republik Österreich:

Willibald P. Pahr m. p.

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft:

René Keller m. p.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Der Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Gegenseitigkeit in Amtshaftungssachen ist ein gesetzändernder und gesetzesergänzender Staatsvertrag nicht politischen Charakters. Da die einzelnen Vertragsbestimmungen von den zur Vollziehung berufenen Organen unmittelbar angewendet werden können, bedarf der Vertrag zu seiner Erfüllung nicht der Erlassung weiterer gesetzlicher Vorschriften. Er kann daher generell in die österreichische Rechtsordnung transformiert werden.

Gemäß dem § 7 des Amtshaftungsgesetzes, BGBI. Nr. 20/1949, steht Ausländern ein Ersatzanspruch auf Grund dieses Bundesgesetzes nur insoweit zu, als die Gegenseitigkeit verbürgt ist. In der österreichischen Lehre und Praxis wurde diese Bestimmung stets so ausgelegt, daß nicht das in § 33 ABGB verankerte Prinzip der formellen Gegenseitigkeit, sondern die materielle Gegenseitigkeit verlangt wird (vgl. WALTER — MAYER, Grundriß des österreichischen Bundes-Verfassungsrechtes, 2. Auflage, 1978, Seite 318, LOEBENSTEIN — KANIAK, Kommentar zum Amtshaftungsgesetz, Seite 99, sowie die Entscheidung des Oberlandesgerichtes Wien vom 14. Oktober 1954, Evidenzblatt 1955, Nr. 1).

Derzeit ist die materielle Gegenseitigkeit im Verhältnis zu der Schweizer Eidgenossenschaft grundsätzlich nicht gegeben. Dies hat in der Praxis wiederholt zu unbefriedigenden Ergebnissen geführt, die geeignet waren, die Beziehungen zwischen Österreich und der Schweiz zu beeinträchtigen. Diesem Mangel soll durch den vorliegenden Vertrag, zu dem auch den Ländern im Sinne des Art. 10 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde, abgeholfen werden.

Die Kernbestimmung des Vertrages besteht darin, daß Angehörige des einen Vertragsstaates nach den im anderen Vertragsstaat geltenden Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Amtshaftung unter den gleichen Bedingungen An-

sprüche geltend machen können, wie die Angehörigen des anderen Vertragsstaates. Der Vertrag wurde am 23. Mai 1979 in Wien unterzeichnet.

Hinsichtlich der zu erwartenden Mehrausgaben kann derzeit keine sichere Aussage gemacht werden, weil dies von den konkreten Amtshaftungsfällen österreichischer Organe gegenüber Angehörigen der Schweizerischen Eidgenossenschaft abhängen wird.

Besonderer Teil

Zu Art. 1:

Diese Bestimmung bewirkt die Gleichstellung der Angehörigen der Vertragsstaaten und statuiert damit die vom § 7 des Amtshaftungsgesetzes verlangte materielle Gegenseitigkeit in allen Bereichen, in denen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Amtshaftung bestehen.

Zu Art. 2:

Dieser Artikel umschreibt, wer als „Angehöriger eines Vertragsstaates“ anzusehen ist. Die lit. b des Abs. 1 stellt klar, daß auch juristische Personen und andere „parteifähige Gebilde“ erfaßt werden. Durch den Begriff „parteifähige Gebilde“ sollen Vermögensträger erfaßt werden, die zwar keine juristischen Personen sind, denen jedoch nach den Vorschriften des Sitzstaates Parteifähigkeit zukommt. Als Beispiele wären hier für den österreichischen Rechtsbereich die Personengesellschaften des Handelsrechtes, die Konkursmasse und die Erbmasse zu nennen (vgl. auch § 63 Abs. 2 ZPO i. d. F. des BGBI. Nr. 569/1973).

Die lit. b des Abs. 1 knüpft bei juristischen Personen und — sofern dies in Betracht kommt — bei parteifähigen Gebilden an den Sitz an. Für den Fall, daß ein satzungsmäßiger Sitz bestimmt ist, muß sowohl dieser als auch der tatsächliche Sitz grundsätzlich in einem der Vertragsstaaten gelegen sein. Für den Fall, daß ein Sitz nicht besteht, kommt es auf die Lage des „parteifähigen Gebildes“ an.

191 der Beilagen

3

Der Abs. 2 enthält eine Ermächtigung, durch ein Regierungsübereinkommen den persönlichen Geltungsbereich des Vertrages auf Staatenlose auszudehnen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem der Vertragsstaaten haben. Eine solche Ausdehnung wird erst in Betracht kommen, wenn auch Staatenlose nach dem österreichischen Amtshaftungsrecht berechtigt sein werden, Amtshaftungsansprüche geltend zu machen. Auf Grund der derzeitigen Rechtslage kommt dieser Bestimmung keine Bedeutung zu. Für den Fall einer Änderung der bestehenden Rechtslage hätte jedoch die im Abs. 3 enthaltene Ermächtigung den Vorteil, daß die Ausdehnung des vorliegenden Vertrages auf Staatenlose auf Verordnungsstufe erfolgen könnte.

Zu den Art. 3 und 4:

Diese Artikel enthalten die üblichen Schlußklausein.

Der Art. 3 Abs. 2 ist so zu verstehen, daß das schädigende Verhalten nach dem Inkrafttreten des Vertrages abgeschlossen worden sein muß. Die Frage der Kausalität wird für Österreich nach der hier herrschenden Adäquanztheorie zu beurteilen sein.

Nach der Regelung des Art. 4 Abs. 2 werden im Sinne der oben erwähnten Adäquanztheorie auch kausale Teilakte ausreichen, um die Anwendbarkeit des Vertrages nach seiner Kündigung zu bewirken.